II-37/8 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationaliaies XV. Gescingabi. Laperiode 1982 04 02

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/30-Pr.2/82

1910 IAB 1982 -04- 14 zu 1910 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brandstätter und Genossen vom 19. Feber 1982, Nr. 1710/J, betreffend Veranstaltungen des Roten Kreuzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Die in der Anfrage zitierte Meinung eines Beamten des Bundesministeriums für Finanzen ist der offizielle Ressortstandpunkt hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereinigungen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Österreichischen Roten Kreuzes ist das Bundesministerium für Finanzen nunmehr zur Auffassung gelangt, daß das Österreichische Rote Kreuz durch das Rotkreuzschutzgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl.Nr.196, eine durch Gesetz verankerte besondere Funktion ausübt. Auf Grund dieser durch Gesetz hervorgehobenen besonderen Stellung und Funktion des Österreichischen Roten Kreuzes im öffentlichen Leben werden das Österreichische Rote Kreuz, seine Landesverbände sowie die Bezirksstellen abgabenrechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechtes behandelt.

Für die Frage der Steuerpflicht von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen ist daher der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Oktober 1980, AUFV Nr. 266, sinngemäß anzuwenden.

Danach entsteht ein Betrieb gewerblicher Art erst dann, wenn solche Veranstaltungen von einer Bezirksstelle innerhalb eines Kalenderjahres an mehr als vier Tagen stattfinden oder mit solchen Veranstaltungen an mehr als drei Tagen gastgewerbliche Aktivitäten durch die Körperschaft verbunden sind.

Musbengahles